

Zisternen

Für Zisternen, die mit einem Überlauf an die öffentliche Entwässerung angeschlossen sind, besteht die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung. Voraussetzung ist, dass die Zisterne

- ortsfest installiert und frostsicher ist
- eine Mindestgröße von 4.000 Litern (4 m³) hat

Die Ermäßigung entspricht pro m³ Zisternenvolumen 15 m² befestigter oder überbauter Fläche.

Diese Regelung gilt auch für Versickerungsanlagen. Regentonnen werden nicht berücksichtigt.



**Wir helfen gerne,
bitte sprechen Sie uns an!**

Telefonische Beratung

Sie erreichen uns ab dem 25.9.2019 montags bis freitags von 9 – 17 Uhr unter Telefon: (0 60 21) 330-1600

Persönliche Beratung

Das Informationsbüro in der Dalbergstraße 15 (Sitzungssaalgebäude), 63739 Aschaffenburg, ist vom 25.9. bis zum 11.10.2019, montags bis freitags von 9 – 17 Uhr, für Sie geöffnet.

Zur Vermeidung von Wartezeiten bitten wir um telefonische Voranmeldung. Der Zugang zum Sitzungssaalgebäude ist barrierefrei.

Weitere Informationen können Sie auch unserem Internetangebot entnehmen:

www.aschaffenburg.de/abwassergebuehr

Herausgeber:
Stadt Aschaffenburg
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Titelfoto: Stadt Aschaffenburg



STADT
ASCHAFFENBURG

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

Einführung in der Stadt Aschaffenburg



Heutige Abwassergebühr

Die Stadt Aschaffenburg unterhält ein Kanalnetz, in welchem das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser abgeleitet und anschließend im Klärwerk Aschaffenburg gereinigt wird.

In der Abwassergebühr sind sowohl die Kosten für die Entsorgung von **Schmutzwasser** als auch von **Niederschlagswasser** enthalten.

Die heutige Abwassergebühr richtet sich ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Menge des Niederschlagswassers, das in die Kanalisation eingeleitet wird, hat auf die individuelle Gebührenhöhe keinen Einfluss.

Warum wird die Abwassergebühr getrennt?

Die Einführung der getrennten Abwassergebühr ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorgaben notwendig.

Ziel der Neuregelung ist eine verursachergerechtere Verteilung der Abwasserentsorgungskosten. Es ist also keine zusätzliche Gebühr, sondern die bestehenden Abwasserkosten werden auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilt. Das wird bei einigen Nutzern zu Abweichungen in der Gebührenhöhe führen. Die Höhe der Gebühren entspricht zukünftig der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung der Abwasserbeseitigung.

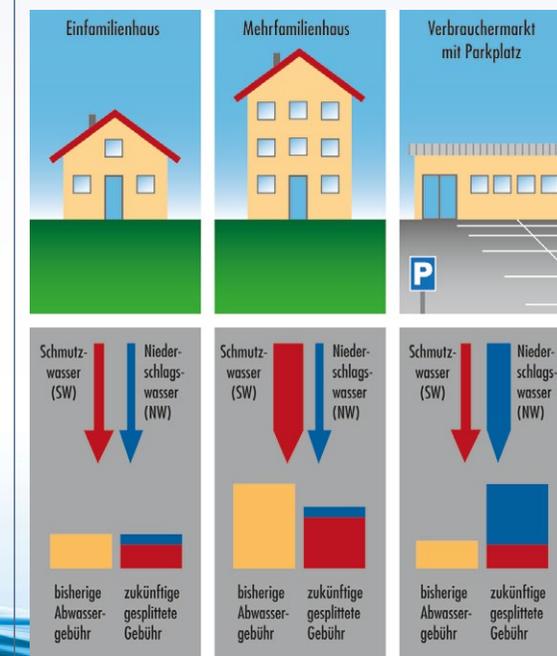
Zukünftige Abwassergebühr

Abwasser = Schmutzwasser + Niederschlagswasser

Die **Schmutzwassergebühr** berechnet sich, wie bisher, nach dem Frischwasserverbrauch in €/m³. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind in dieser Gebühr nicht mehr enthalten.

Die **Niederschlagswassergebühr** berechnet sich zukünftig nach den befestigten und überbauten Flächen eines Grundstücks, die an das Kanalnetz angeschlossen sind.

Wie wirkt sich die Niederschlagswassergebühr aus?



Wie werden die befestigten und überbauten Flächen berechnet?

Zur Ermittlung der Flächen, von denen Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird, hat die Stadt Aschaffenburg aktuelle Luftbilder ausgewertet und jedem Grundstück einen Abflussbeiwert zugeordnet. Der ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Grundstücksgröße und befestigter und überbauter Fläche des Grundstücks (Grundstücksabflussbeiwert = GAB). Je stärker ein Grundstück befestigt ist, umso höher ist der GAB.

Jedem Eigentümer wird der ermittelte GAB mitgeteilt. Bei berechtigten Änderungswünschen kann ein Antrag auf Umstufung oder Einzelveranlagung gestellt werden.

Der GAB bildet die Grundlage für die Gebührenberechnung.

Was ist zu tun?

Alle **Grundstückseigentümer/-innen** (bzw. Verwalter) werden angeschrieben. In dem Anschreiben wird der für das Grundstück ermittelte Abflussbeiwert (GAB) sowie die sich daraus ergebende gebührenpflichtige Fläche mitgeteilt.

Ist der/die Grundstückseigentümer/-in einverstanden, braucht er/sie **nichts** zu unternehmen. Die im Anschreiben mitgeteilte Flächengröße wird in den neuen Gebührenbescheiden berücksichtigt.

Sofern die festgelegten Voraussetzungen gegeben sind, kann ein Antrag auf Umstufung oder Einzelveranlagung gestellt werden. Der Antrag und die zu erfüllenden Bedingungen sind in den zugesendeten Unterlagen enthalten.